

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
Einrichtung einer ehrenamtlichen Naturschutzwacht**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14065

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 24.09.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Der Erholungsdruck auf wohnortnahe Grünflächen nimmt stetig zu. Damit einher gehen u. a. vermehrte Verstöße gegen Verbotstatbestände in Schutzgebieten (Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile) oder allgemein schädigendes Verhalten in ökologisch sensiblen Bereichen. Daraus ergibt sich ein höherer Bedarf an Aufklärung und amtlicher Kontrolle vor Ort, welcher durch die Einführung einer ehrenamtlichen Naturschutzwacht zumindest teilweise gedeckt werden kann.
Inhalt	Ausgangslage; verschiedene Modelle von Kontrolldiensten in naturschutzrelevanten Bereichen; aktuelle Situation der Naturschutzwacht im Baureferat und Kooperation mit den Landratsämtern München und Dachau; Einrichtung einer ehrenamtlichen Naturschutzwacht beim Referat für Klima- und Umweltschutz.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Die Kosten dieser Maßnahme betragen ab dem Jahr 2025 dauerhaft 50.000 €. Die Maßnahme wurde unter Nr. RKU-003 zum Eckdatenbeschluss 2025 angemeldet und beschlossen.
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein

Entscheidungsvorschlag	<p>Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, ab dem Jahr 2025 bei der unteren Naturschutzbehörde im Geschäftsbereich III – Naturschutz und Biodiversität, zu den unter Ziffer 2 des Vortrags der Referentin genannten Rahmenbedingungen eine ehrenamtliche Naturschutzwacht einzurichten. Das Referat für Klima- und Umweltschutz und das Baureferat werden gebeten, die Abgrenzung des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches der hauptamtlichen Naturschutzwacht des Baureferates – Hauptabteilung Gartenbau und der ehrenamtlichen Naturschutzwacht des Referates für Klima- und Umweltschutz in enger gegenseitiger Abstimmung vorzunehmen.</p> <p>Finanzierung: Das Produktkostenbudget erhöht sich dauerhaft um 50.000 €, davon sind 50.000 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).</p>
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Naturschutzwacht, Grünanlagenaufsicht
Ortsangabe	Schutzgebiete im gesamten Stadtgebiet

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
Einrichtung einer ehrenamtlichen Naturschutzwacht**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14065

**Vorblatt zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz
vom 24.09.2024 (VB)**

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	2
1. Ausgangslage	2
1.1. Rechtliche Grundlagen für die Einrichtung einer Naturschutzwacht	3
1.2. Aktuelle Situation der Naturschutzwacht	4
1.2.1. Naturschutzwacht beim Baureferat	4
1.2.2. Kooperationsvereinbarungen mit Landkreisen	5
1.3. Naturschutzwacht bei den Landratsämtern München und Dachau	5
1.4. Gebietsbetreuung	5
2. Einrichtung einer ehrenamtlichen Naturschutz- wacht im Referat für Klima- und Umweltschutz	6
2.1. Zielsetzung	6
2.2. Aufgaben	7
2.3. Befugnisse	8
2.4. Einsatzgebiete	8
2.5. Anforderungen an Naturschutzwächter*innen	9
2.6. Weitere Verfahrensschritte	10
3. Beteiligung des Naturschutzbeirates	10
4. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung	10
4.1. Aufwendungen	10
4.2. Finanzierung und Umsetzung im Haushalt	11
5. Klimaprüfung	11
6. Abstimmung mit Querschnitts- und Fachreferaten	11
7. Anhörung des Bezirksausschusses	12
II. Antrag der Referentin	12
III. Beschluss	13

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Die Diskussion um die Einrichtung einer Naturschutzwacht in der Landeshauptstadt München geht bis in die siebziger Jahre zurück als der damalige Artikel 43 (inzwischen Art. 49) des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) bereits die Möglichkeit vorsah und die Verordnung über die Naturschutzwacht (Naturschutzwachtverordnung – NatSchWV) vom 15. Mai 1975 (BayRS V S. 576, BayRS 791-1-2-U) Details hierzu regelte.

Während die Überwachung der Schutzgebiete zunächst hauptsächlich von der Polizei wahrgenommen wurde, kam es u. a. auf Drängen der Regierung von Oberbayern ab 1980 zu konkreten Gesprächen über ein praktikables städtisches Modell einer Naturschutzwacht. Im Baureferat bestand bereits eine hauptamtliche Grünanlagenaufsicht, deren Mitarbeiter*innen die Einhaltung der Grünanlagensatzung in den stadteigenen Parks und Grünanlagen kontrollierten. Diese Flächen liegen teilweise in einem Schutzgebiet, grenzen an ein solches an oder umfassen andere ökologisch wertvolle Flächen. Daher lag es nahe, parallel zum Vollzug der Grünanlagensatzung auch die Naturschutzwacht im Zuständigkeitsbereich des Baureferates anzusiedeln. Aus dieser Doppelfunktion ergaben sich Synergieeffekte in der Vermeidung von parallelen Begehungen, der Vernetzung mit anderen Dienststellen und der fachlichen Schulung. Im Laufe des Jahres 1983 bestreiften schließlich nach einer Qualifizierung bei der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege erste Grünanlagenaufseher*innen als Naturschutzwächter*innen einen Teil der Schutzgebiete. Das heißt, sie nahmen neben Aufklärungsarbeit auch das Aufgreifen von Ordnungswidrigkeiten im Geltungsbereich von Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen wahr und erfüllten damit Pflichtaufgaben aus den Naturschutzgesetzen.

Mit Verweis u. a. auf die genannten Synergieeffekte kam das Baureferat noch mit Beschluss vom 09.03.2004 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 03763) in Abstimmung mit dem damals zuständigen Referat für Stadtplanung und Bauordnung zu dem Ergebnis, dass für die Einrichtung einer zusätzlichen ehrenamtlichen Naturschutzwacht, wie im Antrag Nr. 02-08 / A 01121 vom 29.08.2003 von Herrn Stadtrat Straßer gefordert, keine Veranlassung bestehe. Damals waren die Einsätze des Kontrollpersonals noch auf Hotspots, wie z. B. die Isarauen, konzentriert und man ging davon aus, dass sich die kritischen Schutzgebiete weitgehend mit dem Zuständigkeitsbereich der Grünanlagenaufsicht decken.

Mittlerweile besteht allerdings bei einer Vielzahl von Naturräumen im Stadtgebiet ein Kontrollbedarf, denn es ist festzustellen, dass im gleichen Maße wie das Interesse der Bevölkerung an wohnortnahen Freiräumen auch das Konfliktpotenzial in diesen Gebieten angestiegen ist. Bemerkenswert ist hierbei, dass nicht nur in den städtischen Grünanlagen, sondern gerade auch in naturschutzfachlich sensiblen Schutzgebieten außerhalb der Grünanlagen verstärkt Interessenskonflikte zwischen verschiedenen Nutzergruppen sowie Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorschriften und damit einhergehende schädigende Wirkungen im Hinblick auf die Artenvielfalt und die mit den in den Schutzverordnungen verfolgten Zielen zutage treten. So standen etwa Gebiete wie die Fröttmaninger Heide oder die Langwieder Heide lange Zeit nicht im Fokus der Erholungssuchenden. Regelmäßige Presseberichte über rücksichtsloses Verhalten in der freien Natur bis hin zu Handgreiflichkeiten gegenüber Aufsichtspersonal sowie Forderungen aus der Politik, wie zuletzt

von der Stadtratsfraktion ÖDP/München Liste (Antrag Nr. 20-26 / A 03788) „Sichere Rücksicht: Hundeleinenpflicht zur Brutzeit effektiver umsetzen“ machen deutlich, dass sich hier eine Entwicklung abzeichnet, die einen dringenden Handlungsbedarf in Sachen Kontrolle und Ahndung auslöst.

Das Thema Naturschutzwacht gewinnt daher wieder an Aktualität und es ist offensichtlich, dass die untere Naturschutzbehörde zur Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Pflichtaufgaben im Naturschutzvollzug, also bei den anstehenden Ordnungs- und Überwachungsaufgaben, insbesondere auf Flächen, die nicht der Grünanlagensatzung unterliegen, sowie in sensiblen nicht städtischen Schutzgebieten wie FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und Landschaftsschutzgebieten dringend der Unterstützung durch ein kompetentes und engagiertes Team von ehrenamtlichen Naturschutzwächter*innen mit hoheitlichen Befugnissen bedarf, das in Ergänzung zur Grünanlagenaufsicht des Baureferates gerade außerhalb öffentlicher Parks- und Grünanlagen und außerhalb stadteigener Flächen tätig werden kann.

Die Ausweitung der Naturschutzwacht auf schutzwürdige Flächen außerhalb der Zuständigkeit des Baureferates ist ein wichtiger Baustein innerhalb der bestehenden städtischen Kontrolldienste und ergänzt diese auf Flächen, welche bisher nicht ausreichend kontrolliert werden konnten. Es ist sichergestellt, dass es zu keiner Überschneidung bei den Zuständigkeiten kommt. Außerdem ist „Der Kommunale Außendienst“ (KAD) als Außendiensteinheit des Kreisverwaltungsreferates (KVR) seit 2018 mit Fußstreifen rund um den Hauptbahnhof unterwegs mit dem Ziel, das Sicherheitsempfinden im öffentlichen Raum zu erhöhen und Verstößen gegen städtische Regelungen nachzugehen. Aufgrund der guten Erfahrungen agiert der KAD in einer Pilotphase und in Kooperation mit der Naturschutzwacht des Baureferates seit April 2024 zusätzlich in den Isarauen, um auch dort ein sicheres und nachhaltiges Miteinander entlang der Isar zu fördern. Hier werden u. a. auch Verstöße gegen das Grillverbot oder Störungen und Verschmutzungen im Landschaftsschutzgebiet geahndet. Weitere naturschutzrechtliche Vollzugsaufgaben können jedoch nicht wahrgenommen werden.

Ebenso beim KVR wurde durch Beschluss des Stadtrates 2013 ein sogenannter Hunde-Außendienst eingerichtet. Dieser Außendienst ist aktuell mit 4 Mitarbeiter*innen ausgestattet, die unter dem Aspekt der allgemeinen Sicherheit und Ordnung neben dem Nachgehen bei Verdacht auf Haltung eines Kampfhundes der Kategorie I oder der Überwachung von sicherheitsrechtlichen Anordnungen die Einhaltung der Vorschriften der Hundeverordnung überwachen und bei der Kontrolle von Regelungen der Grünanlagensatzung, welche Hunde betreffen, unterstützen. Die Kontrollen erfolgen hier ausschließlich in den Frühlingsanlagen zwischen Wittelsbacher- und Reichenbachbrücke und jeweils nur in den abgepollerten Flächen.

1.1 Rechtliche Grundlagen für die Einrichtung einer Naturschutzwacht

Ausgangspunkt ist die Verpflichtung der unteren Naturschutzbehörde aus § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 43 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 sowie Art. 44 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG, wonach die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften zu überwachen ist und die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind.

Der Landesgesetzgeber sieht für die Erledigung dieser Aufgabe unterstützend die Möglichkeit der Einrichtung und Beschäftigung einer Naturschutzwacht vor und hat die Ausgestaltung relativ detailliert geregelt. Artikel 49 BayNatSchG legt unter anderem Folgendes fest:

„(1) Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden und der Polizei können bei der unter-

ren Naturschutzbehörde Hilfskräfte eingesetzt werden. Sie sind während der Ausübung ihres Dienstes Angehörige der unteren Naturschutzbehörde im Außendienst und dürfen Amtshandlungen nur in deren Gebiet vornehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Hilfskräfte haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken.“

Auf dieser Grundlage wurde die Verordnung über die Naturschutzwacht (NatSchWV) vom 15. Mai 1975 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2020, GVBl. S. 314) erlassen, deren Ausführungsbestimmungen wiederum in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums (StM) für Umwelt und Verbraucherschutz vom 8. Juni 2020 zur Bildung einer Naturschutzwacht (BayMBl. Nr. 395) zu finden sind.

Letztere führt z. B. in Ziffer 1 Satz 3 aus, dass „zur Unterstützung bei ihren vielfältigen Aufgaben [...] bei jeder unteren Naturschutzbehörde die Bildung einer Naturschutzwacht anzustreben“ ist.

Damit wird ein eindeutiger Auftrag an die unteren Naturschutzbehörden zur Bildung einer Naturschutzwacht formuliert. Es handelt sich um eine dauerhafte Pflichtaufgabe, welche gemäß Art. 44 BayNatSchG der unteren Naturschutzbehörde als Kreisverwaltungsbehörde zugewiesen ist.

1.2 Aktuelle Situation zur Naturschutzwacht

1.2.1 Naturschutzwacht beim Baureferat

Die Übernahme von Aufgaben der Naturschutzwacht durch die hauptamtliche Grünanlagenaufsicht des Baureferates, wie unter Ziffer 1 beschrieben, hat sich für die Grünflächen in der Zuständigkeit des Baureferates im Laufe der Jahrzehnte als wirtschaftliches und gut funktionierendes Modell bewährt und soll beibehalten werden. Die Bestellung als Naturschutzwächter*in setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildung „Naturschutzwacht“ an der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege voraus. Anschließend erfolgt die Bestellung als Naturschutzwächter*in durch die untere Naturschutzbehörde im RKU GB III-3, verbunden mit dem Aushändigen einer Urkunde sowie eines Dienstausweises und einer Plakette. Aktuell sind 17 Kolleg*innen der Grünanlagenaufsicht im Baureferat HA Gartenbau durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) als Naturschutzwächter*innen bestellt.

Diese kontrollieren in ihrer Doppelfunktion als Grünanlagenaufseher*in und Naturschutzwächter*in die Schutzgebiete, die sich im Bereich der öffentlichen Parks und Grünanlagen befinden und der Grünanlagensatzung unterliegen. Darüber hinaus werden die Landschaftsschutzgebiete im Bereich des Isarhochwasserbetts, sowie die Panzerwiese als Teil des FFH-Gebietes „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“ bestreift. An der Isar wird aufgrund der sehr hohen Frequentierung unterstützend ein privater Aufsichtsdienst eingesetzt. Bestreifungen weiterer Flächen, die sich nicht im Geltungsbereich der Grünanlagensatzung befinden, sind aufgrund der vorhandenen personellen Kapazitäten nicht möglich.

Aufgegriffene Ordnungswidrigkeiten werden an die Verwaltung der uNB gemeldet und dort weiterbearbeitet.

1.2.2 Kooperationsvereinbarungen mit Landkreisen

Die Bestellung als Naturschutzwächter*in erfolgt immer für den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen uNB. Für Schutzgebiete, die sich über die Stadtgrenze hinaus in den Landkreis erstrecken (z. B. Fröttmaninger Heide, Schwarzhölzl mit Dachauer Moos) bedeutet dies, dass eine Naturschutzwacht immer nur bis zur Stadtgrenze zur Ausübung ihrer Aufgaben befugt ist. Ist die Stadtgrenze wie im Beispiel der Fröttmaninger Heide vor Ort nicht nachvollziehbar, führen die unterschiedlichen Zuständigkeiten im Vollzug zusätzlich zu organisatorischen Herausforderungen. Nachdem hier die Verantwortung für die Schutzgebiete sowohl bei der Landeshauptstadt München wie auch beim Landkreis liegt, wurden im Rahmen einer stadtgebietsübergreifenden interkommunalen Kooperation mit den unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter (LRA) München und Dachau ehrenamtliche Personen der Naturschutzwacht dieser Landkreise für zwei Schutzgebiete jeweils auch durch die uNB der Stadt München als ehrenamtliche Naturschutzwächter*innen bestellt, sodass sie ihre Aufgabe innerhalb des gesamten Schutzgebietes wahrnehmen können. Es sind derzeit für das Naturschutzgebiet (NSG) Schwarzhölzl zwei und für das Naturschutzgebiet Südliche Fröttmaninger Heide vier ehrenamtliche Naturschutzwächter*innen (NSW) im Einsatz. Die Doppel-Ernennung durch die uNB der Stadt München und die uNB der Landkreise hat sich in jeder Hinsicht bewährt und soll beibehalten werden. Die Betreuung der Naturschutzwächter*innen, insbesondere das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und die Ausstattung, liegt bei den jeweiligen Landratsämtern. Die Landeshauptstadt München beteiligt sich jeweils anteilmäßig mit einem Betrag von derzeit insgesamt 8000 € pro Jahr an den monatlichen Aufwandsentschädigungen der NSW für deren Einsätze in den jeweiligen Naturschutzgebieten im Stadtgebiet München. Aktuelle Erfahrungen zeigen aber, dass sich alleine schon in der Fröttmaninger Heide die Notwendigkeit einer Personalaufstockung abzeichnet.

Darüber hinaus muss dringend auch in den weiteren städtischen Schutzgebieten für regelmäßige Kontrollen gesorgt werden.

1.3 Naturschutzwacht bei den Landratsämtern München und Dachau

Beim Landratsamt München sind zum Stand Januar 2024 insgesamt 21 und beim Landratsamt Dachau 15 ehrenamtliche Naturschutzwächter*innen bestellt. Beide Naturschutzbehörden melden überwiegend gute Erfahrungen mit diesem Modell und planen eine Ausweitung. Bei der Wahl der Einsatzgebiete werden die Wünsche der Naturschutzwächter*innen so weit wie möglich berücksichtigt, schwerpunktmäßig wird aber der Fokus auf die hochfrequentierten Schutzgebiete gerichtet. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Erhöhung der Akzeptanz hat sich eine Bestreifung in Zweiertteams bewährt.

1.4 Gebietsbetreuung

Die Idee der Gebietsbetreuung in Bayern entstand aus einem Pilotprojekt zur hauptamtlichen Betreuung des Ramsargebiets Ammersee mit Projektstart 1997. Mittlerweile sind Gebietsbetreuer*innen bayernweit in über 60 Gebieten und unter dem Motto „Naturschutz. Für Dich. Vor Ort“ im Einsatz. Die Aufgaben der Gebietsbetreuung können als „Beobachten – Vermitteln – Informieren“ zusammengefasst werden. Gebietsbetreuer*innen sind keine Hilfskräfte der unteren Naturschutzbehörden, sondern sollen mit Ihrer Begeisterung für die Natur zwischen den Erholungssuchenden vor Ort und den Behörden eine Brücke schlagen und vermitteln. Entsprechend haben Gebietsbetreuer*innen im Gegensatz zu Naturschutzwächter*innen keinerlei hoheitliche Befugnisse, Zuwiderhandlungen zu ahnden.

Im Stadtgebiet München wurde eine Gebietsbetreuung erstmalig für die Panzerwiese pro-

beweise eingesetzt (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05388) und nun für das gesamte FFH-Gebiet „Heiden und Lohwälder nördlich von München“ unter der Trägerschaft des Heideflächenvereins Münchner Norden e. V. mittlerweile verstetigt. Zusätzlich wurde das Referat für Klima- und Umweltschutz beauftragt, für die Gebietsbetreuung und Erholungslenkung in Münchens naturschutzfachlich besonders sensiblen Gebieten, wie zum Beispiel Moosgrund, Allacher Lohe, Angerlohe und Freiham, städtische Gebietsbetreuer*innen mittels Werkvertrages einzusetzen (Antrag Nr. 20-26 / A 00710 der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion „Münchens Artenvielfalt erhalten“). Das Konstrukt der Gebietsbetreuung über Werkvertrag hat mehrere Ausschreibungen erfordert, um geeignete Bewerber*innen für diese anspruchsvolle und wichtige Tätigkeit zu finden. Mit einer maximalen Vertragsdauer von 5 Jahren ist darüber hinaus eine für den Erfolg einer Gebietsbetreuung ausschlaggebende Kontinuität auch nicht sichergestellt.

Beginnend mit den Bereichen Angerlohe, Allacher Lohe und Schwarzhölzl wurde eine städtische Gebietsbetreuung vor zwei Jahren bereits erfolgreich etabliert. Im Mai 2024 wurde die Gebietsbetreuung für die Bereiche Moosschwaige, Aubinger Lohe, Langwieder Heide sowie Brunnbach, Freimanner Brenne und Abfanggraben vergeben.

Die seit 2 Jahren bestehende Gebietsbetreuung wird vor Ort von den erholungssuchenden Bürger*innen durchweg sehr positiv wahrgenommen. Dazu ist es wesentlich, dass die Gebietsbetreuung vor Ort als „Kümmerer“ und nicht als Teil der Verwaltung wahrgenommen wird und fungiert. Eine Gebietsbetreuung stellt keine Alternative zu einer Naturschutzwacht dar. Sie ist vielmehr eine wichtige Ergänzung, um Naturschutz in der Stadt positiv zu vermitteln. Im Zusammenspiel mit einer Naturschutzwacht ergeben sich jedoch viele Synergien im Sinne der Natur wie auch im Sinne einer effizienten Aufgabenerledigung.

2. Einrichtung einer ehrenamtlichen Naturschutzwacht im Referat für Klima- und Umweltschutz

2.1 Zielsetzung

Aktuelle Handlungserfordernisse ergeben sich durch eine steigende Bevölkerungszahl und einen damit einhergehenden erhöhten Erholungsdruck, verbunden mit einem veränderten Freizeitverhalten. Wie bereits erwähnt, entsteht daraus ein grundsätzlicher Bedarf für den Einsatz einer ehrenamtlichen Naturschutzwacht, um Schädigungen in Schutzgebieten, welche noch nicht regelmäßig kontrolliert werden, zu verhindern. Allein schon durch Präsenz und Information, aber auch mit Durchsetzung der Vollzugsinstrumentarien des Naturschutz- und Ordnungswidrigkeitenrechtes können wichtige Signale an Erholungssuchende gesendet werden.

Große Teile von ökologisch sensiblen Flächen im Stadtgebiet befinden sich nicht im Eigentum der LH München und auch nicht im Geltungsbereich der Grünanlagensatzung. Damit verbunden ist auf diesen Flächen eine nicht ausreichende Präsenz und Kontrolle vor Ort, sodass nicht zuletzt bei Teilen der Erholungssuchenden der Eindruck entstehen könnte, es gäbe beim Aufenthalt in diesen naturschutzrelevanten Gebieten keinerlei Einschränkungen. Es ist daher erforderlich, diese Lücke so bald wie möglich durch ehrenamtliche Naturschutzwächter*innen zu schließen, um künftig auch in den nichtstädtischen und von der hauptamtlichen Naturschutzwacht bisher nicht betreuten Schutzgebietsflächen oder anderen naturschutzfachlich wertvollen Flächen tätig werden zu können.

Der Einsatz der zusätzlichen ehrenamtlichen Naturschutzwächter*innen ist somit eine wichtige Ergänzung zur Arbeit der Grünanlagenaufsicht und kann die Präsenz vor Ort und die Flächendeckung bei der Durchsetzung naturschutzrechtlicher Vorschriften in München verbessern. Eine inhaltliche bzw. qualitative Veränderung im Aufgabenzuschnitt ist damit

nicht verbunden.

Die grundsätzlichen Abgrenzungen in den örtlichen Zuständigkeiten zwischen der hauptamtlichen Naturschutzwacht des Baureferates und der ehrenamtlichen Naturschutzwacht der uNB im Referat für Klima- und Umweltschutz wurde zwischen den Referaten abgestimmt. Auf naturschutzrelevanten Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Grünanlagensatzung und auf nicht städtischen Flächen werden die Aufgaben der Naturschutzwacht durch die ehrenamtliche Naturschutzwacht der uNB übernommen. Soweit es sich um naturschutzrelevante Flächen handelt, welche der Grünanlagensatzung unterliegen, wird die Aufgabe weiterhin durch die zu Naturschutzwächter*innen weitergebildete Grünanlagenaufsicht des Baureferates durchgeführt. Wo nötig und sinnvoll kann hier eine Unterstützung durch die Mitarbeiter*innen der ehrenamtlichen Naturschutzwacht erfolgen, vor allem hinsichtlich fachspezifischer Aufklärungsarbeit.

Ehrenamtliche Naturschutzwächter*innen durchlaufen ebenso wie die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Grünanlagenaufsicht eine verpflichtende Schulung durch die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL). In der Regel bringen sie aufgrund beruflicher oder privat angeeigneter, fachlicher Vorkenntnisse die Voraussetzungen für eine umfangreiche Aufklärungsarbeit mit. Zusätzlich kann der Status einer/eines engagierten Freiwilligen bei der Überzeugungsarbeit hilfreich sein.

Nachdem sich gesellschaftlich inzwischen neue Arbeitszeitmodelle und Lebensentwürfe etabliert haben, ist aktuell zudem davon auszugehen, dass auch mit einem Team von Ehrenamtlichen ein Einsatz zu den besonders kritischen Zeiten möglich ist.

In Anlehnung an die Erfahrungen der angrenzenden Landkreise sowie aufgrund der Erfahrungen mit der gemeinsamen Naturschutzwacht in den Naturschutzgebieten Schwarzhölzl und Südliche Fröttmaninger Heide ist beabsichtigt, zunächst 10 ehrenamtliche Naturschutzwächter*innen zu bestellen. Der uNB bereits vorliegende Interessensbekundungen lassen erwarten, dass diese Anzahl an ehrenamtlichen Naturschutzwächter*innen realistisch auch gewonnen werden kann. Mit 10 Naturschutzwächter*innen können voraussichtlich die dringlichsten Bedarfe für die Betreuung der innerstädtischen, nicht im Eigentum der LH München befindlichen, Schutzgebiets- und Biotopflächen gedeckt werden.

2.2 Aufgaben

Die Naturschutzwächter*innen sollen als Angehörige der uNB, diese vor Ort angemessen nach außen vertreten. Dazu gehört in erster Linie, dass unabhängig von der Mitwirkung bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, konkrete Aufklärung und Beratung betrieben wird sowie allgemein Informationen und Kenntnisse über die Zusammenhänge in der Natur vermittelt werden. Das soll vorbeugend Verständnis für die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wecken.

Eine zentrale Aufgabe ist gemäß Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG aber auch die Verhütung und Ahndung von Zuwiderhandlungen (siehe auch Ziffer 1.1). Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 8. Juni 2020 (BayMBI. Nr. 395) führt hierzu aus:

„Bei der Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG sind sämtliche Rechtsvorschriften relevant, die dem Schutz der Natur, der Pflege der Landschaft und der Erholung in der freien Natur dienen, auch wenn sie nicht im Bayerischen Naturschutzgesetz, im Bundesnaturschutzgesetz und in den auf deren Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften enthalten sind.“

Die Naturschutzwacht kann darüber hinaus zur Unterstützung der uNB auch in anderen Themenbereichen eingesetzt werden, wie z. B. bei der Kontrolle von Naturschutzauflagen in Genehmigungsbescheiden, zur Mitwirkung bei der Betreuung von Schutzgebieten und

gesetzlich geschützten sowie kartierten Biotopen oder zur Mitwirkung bei Artenschutzmaßnahmen.

Bei der uNB im Referat für Klima- und Umweltschutz sind insbesondere folgende Aufgaben für Naturschutzwächter*innen vorgesehen:

- Mitwirken bei der Betreuung von Schutzgebieten und gesetzlich geschützten sowie kartierten Biotopen
- Information und Aufklärung von Erholungssuchenden
- Erforderlichenfalls Feststellen, Verhüten und Unterbinden von naturschädigendem Verhalten und Mitwirkung bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
- Führungen von interessierten Gruppen, zum Beispiel Schulklassen
- Erfassung von Veränderungen in der Natur und Meldung an die Behörde, z. B. in Einzelfällen Mitwirkung bei Artenschutzmaßnahmen (Amphibien, Fledermäuse etc.)

2.3 Befugnisse

Artikel 49 BayNatSchG gibt den Naturschutzwächter*innen die für ihre Aufgaben erforderlichen Befugnisse an die Hand. Er regelt in Absatz 3:

„Die in Abs. 1 genannten Hilfskräfte können zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anhalten,
2. die angehaltene Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die Feststellung ihrer Personalien an Ort und Stelle nicht vorgenommen werden kann oder wenn der Verdacht besteht, dass ihre Angaben unrichtig sind,
3. eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Orts verbieten (Platzverweis),
4. das unberechtigt entnommene Gut und Gegenstände sicherstellen, die bei Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.“

Zu den Befugnissen gehört auch ein Zutritts-, Auskunfts- und Zufahrtsrecht. Damit stehen den Naturschutzwächter*innen ausreichend Möglichkeiten für ein hoheitliches Einschreiten zur Verfügung. Allerdings regelt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums (StM) für Umwelt und Verbraucherschutz vom 8. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 395) in Ziffer 2.1 Satz 3 auch ausdrücklich, dass diese Befugnisse nur niederschwellig angewandt werden dürfen. Konkret heißt es: „Staatliche Autorität und hoheitliche Befugnisse sollen erst – und auch dann mit Augenmaß – eingesetzt werden, wenn der Versuch, durch sachliche Argumentation zu überzeugen, nicht zum Erfolg führt beziehungsweise, wenn dies nach der Schwere der verursachten Beeinträchtigungen oder der Haltung des Betroffenen angezeigt erscheint.“

Dort, wo es durch uneinsichtige Mitbürger*innen, die auf jegliche Art von Kontrolle mit Aggression reagieren, zu Konflikten kommt, bleibt nur die Möglichkeit, die Polizei hinzuzuziehen. Deshalb wird ein guter Kontakt und Informationsfluss zwischen Polizei und Naturschutzwächter*innen sichergestellt. Zur Vermeidung von Eskalationen und zur persönlichen Sicherheit sollen aber entsprechend der Praxis in den Landratsämtern auch die städtischen NSW primär in Zweiertams unterwegs sein.

2.4 Einsatzgebiete

Der Einsatzschwerpunkt wird, wie bereits angesprochen, in den besonders sensiblen Gebieten mit überdurchschnittlich hohem Erholungsdruck liegen. Das sind insbesondere stark frequentierte Naturschutzgebiete, aber auch Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete, die nicht von den Naturschutzwächter*innen des Baureferates betreut werden. Im Einzelnen ist neben den Naturschutzgebieten Südliche Fröttmaninger Heide und Schwarzhölzl, die bereits in Kooperati-

on mit den Landratsämtern kontrolliert werden, an nachstehende Gebiete gedacht. Soweit möglich wird bei der Einsatzplanung der individuelle Wohnsitz der einzelnen Naturschutzwächter*innen Berücksichtigung finden.

- Naturschutzgebiet „Allacher Lohe“ und Landschaftsschutzgebiet „Angerlohe“ mit FFH-Gebiet „Allacher Forst und Angerlohe“
- Landschaftsschutzgebiet „Aubinger Lohe und Moosswaige mit Erweiterung“
- Naturschutzgebiet „Panzerwiese und Hartelholz“ in Abstimmung mit dem Baureferat
- Geschützter Landschaftsbestandteil „Langwieder Heide“
- Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiet bei Trudering einschließlich der Friedenspromenade“
- Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“
- Weitere Schutzgebiete und sensible Gebiete, sofern sich dort naturschutzfachlich unerwünschte Entwicklungen abzeichnen

Wo nötig, werden die Einsätze mit anderen betroffenen Referaten, wie dem Baureferat oder dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt.

An der Isar ist seit dem Frühjahr 2024 in den neuralgischen Bereichen am Flaucher, zwischen Reichenbachbrücke und Wittelsbacherbrücke sowie an der Thalkirchner Brücke aufgrund des besonders hohen Konfliktpotenzials der Kommunale Außendienst (KAD) des Kreisverwaltungsreferates in Abstimmung mit dem Baureferat und dem Allparteilichen Konfliktmanagement in München (AKIM) des Sozialreferates tätig (Sitzungsvorlage des Baureferates Nr. 20-26 / V 12271). Hier ist allenfalls in Randbereichen außerhalb der Grillzonen eine ergänzende informative und ordnende Tätigkeit durch eine ehrenamtliche Naturschutzwacht angedacht.

Der jahreszeitliche Schwerpunkt der Begehungen wird wegen des dann erhöhten Erholungsdrucks im Zeitraum von Mai bis August liegen.

2.5 Anforderungen an Naturschutzwächter*innen

Laut § 2 Abs. 3 Naturschutzwachtverordnung (NSCHWVO) sollen Naturschutzwächter*innen „über ausreichende Kenntnisse der über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der ihnen zustehenden Befugnisse verfügen“.

Die Kenntnisse sind durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung bei der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) nachzuweisen. Von Vorteil ist eine einschlägige Ausbildung oder Qualifikation.

Bereits vor der Anmeldung zum Lehrgang, muss sich der/die Bewerber*in einen umfassenden Eindruck von der Aufgabe verschafft haben (z. B. durch Streifengänge mit bereits bestellten Naturschutzwächter*innen).

Weitere Voraussetzungen sind:

- Ortskenntnisse (Wohnort im Bereich der uNB/ideal in Nähe zum Schutzgebiet!)
- ein gewisses überzeugendes persönliches Auftreten,
- ein hohes Maß an Engagement und Motivation für den Naturschutz,
- gute kommunikative Fähigkeiten sowie Konfliktfähigkeit,
- Volljährigkeit,
- Zuverlässigkeit, insbesondere die Gewährleistung, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung einzutreten,

- die deutsche Staatsbürgerschaft,
- zeitliche und gesundheitliche Eignung, den Aufgaben nachzugehen
- je nach Einsatzort ggf. ein Führerschein

2.6 Weitere Verfahrensschritte

Sobald der Stadtrat den Auftrag zur Einrichtung einer Naturschutzwacht erteilt hat, werden die vorgemerkten Interessent*innen kontaktiert. Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen wird in Auswahlgesprächen ermittelt, welche Personen tatsächlich geeignet erscheinen. Diese werden dann, sobald alle Unterlagen wie z. B. ein Führungszeugnis vorliegen, bei der ANL für die Lehrgangstermine im nächsten Jahr angemeldet. Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrganges erfolgt die Bestellung/Ernennung mittels einer Urkunde und die erforderliche Ausstattung mit Kleidung und Schuhen. Die Naturschutzwächter*innen erhalten außerdem einen Dienstausweis, ein Fernglas und ein Handy.

Unmittelbar vor dem ersten Einsatz werden die Naturschutzwächter*innen durch die fachlichen Ansprechpartner*innen der unteren Naturschutzbehörde auf ihren Einsatz vorbereitet und dann von erfahrenen Mitarbeiter*innen eingearbeitet. Zur Unterstützung in Konfliktsituationen wird präventiv eine entsprechende Schulung vorbereitet.

Es wird außerdem ein Kontakt zur Polizei hergestellt, um die Naturschutzwächter*innen dort vorzustellen und für die Unterstützung durch die Polizei zu werben.

3. Beteiligung des Naturschutzbeirates

Gemäß Ziffer 4.3 der Bekanntmachung des BayStM für Umwelt und Verbraucherschutz vom 8. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 395) soll der Naturschutzbeirat mit der erstmaligen Einrichtung einer Naturschutzwacht befasst werden. Auch wenn es sich, strenggenommen, wegen der bereits bestehenden Praxismodelle nicht wirklich um die erstmalige Einrichtung im eigentlichen Sinne handelt, wurde der Naturschutzbeirat dennoch beteiligt, da nun zumindest erstmalig ein komplett eigenfinanziertes Team von ehrenamtlichen Naturschutzwächter*innen aufgebaut werden soll und sich dadurch neue Möglichkeiten eröffnen. In der Sitzung vom 23.04.2024 wurden die Eckpunkte vorgestellt. Das Gremium hat das Vorhaben ausdrücklich begrüßt und sich einstimmig für die geplante Einführung einer eigenständigen ehrenamtlichen Naturschutzwacht bei der uNB ausgesprochen.

4. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung

4.1 Aufwendungen

Aufgrund der einheitlich festgelegten Pauschalen, nämlich einer Stundenvergütung von derzeit 9,00 € und einer Kilometerentschädigung von 0,25 € ab dem 21. gefahrenen Kilometer, ist unter Berücksichtigung der durch die Steuergesetzgebung vorgesehenen Verdienstgrenzen pro Naturschutzwächter*in jährlich von maximal 3.000,00 € für die Aufwandsentschädigung auszugehen. Hinzu kommen Kosten für die Erstausrüstung wie ggf. einheitliche (Sicherheits-) Kleidung und -schuhe, ggf. Gummistiefel, Fernglas und Diensthandy sowie die Beschaffung von Hilfsmitteln wie Stirnlampen. Für Sicherheitskleidung und Schuhe ergeben sich im erforderlichen Umfang auch regelmäßige Ersatzbeschaffungen. In Summe wurde ein Betrag von 5.000 € pro Person zugrunde gelegt. Die beantragten Mittel i.H.v. 50.000 € sind damit für bis zu 10 neue Naturschutzwächter*innen ausreichend.

Laufende Verwaltungstätigkeit

Auszahlungen/ Aufwendungen	2024	2025	2026	2027	2028
Summe der Auszahlungen	-,-	50.000 Euro	50.000 Euro	50.000 Euro	50.000 Euro
davon:					
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
davon Arbeitsplatzkosten (Pauschale: dauerhaft 800 € und einmalig 2.000 € je VZÄ)	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Transferauszahlungen (Zeile 12)	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	-,-	50.000 Euro	50.000 Euro	50.000 Euro	50.000 Euro
IA: 655541406 Sachkonto: 639100					

4.2 Finanzierung und Umsetzung im Haushalt

Wie bereits dargestellt, handelt es sich um Ausgaben für eine Pflichtaufgabe gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG und Art. 43 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 sowie Art. 44 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG. Die anfallenden Kosten sind daher gemäß Art. 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung von der Gemeinde zu tragen. Es sind zusätzliche Mittel erforderlich, da die Finanzierung weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen kann.

Die notwendigen Haushaltsmittel wurden im Eckdatenbeschluss 2025 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13530 – öffentlich- und 20-26 / V 13531 – nichtöffentlich-) in der Anlage 3 unter lfd. Nr. RKU-003 als erforderlich anerkannt und beschlossen.

5. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Die Arbeit der NSW unterstützt den Erhalt bestehender Schutzgebiete bzw. ökologisch sensibler Flächen, hat aber keine unmittelbaren klimarelevanten Auswirkungen hinsichtlich einer Verbesserung oder Verschlechterung. Gemäß dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung wurde das Thema deshalb als nicht klimaschutzrelevant eingestuft.

6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stellungnahme wurde eingearbeitet.

Das Baureferat und das Kreisverwaltungsreferat haben mitgezeichnet.

7. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1-25 wurden durch Übermittlung von Abdrucken der Vorlage unterrichtet.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Baureferat, das Kreisverwaltungsreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, ab dem Jahr 2025 bei der unteren Naturschutzbehörde im Geschäftsbereich III – Klimaschutz und Biodiversität zu den unter Ziffer 2 des Antrags der Referentin genannten Rahmenbedingungen eine ehrenamtliche Naturschutzwacht einzurichten.
2. Das Referat für Klima- und Umweltschutz und das Baureferat werden gebeten, die Abgrenzung des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches der hauptamtlichen Naturschutzwacht des Baureferates –Hauptabteilung Gartenbau und der ehrenamtlichen Naturschutzwacht des Referates für Klima- und Umweltschutz in enger gegenseitiger Abstimmung vorzunehmen.
3. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
4. Das Produktkostenbudget des Produktes 45554200 Flächenhafter Naturschutz erhöht sich ab 2025 um 50.000 €, davon sind 50.000 € zahlungswirksam.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

z.K.

V. Wv. Referat für Klima- und Umweltschutz

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. Zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail)

z.K.

Am.....